



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. März 2007

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
201 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	145	212 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	150
202 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	145	213 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	150
203 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	146	214 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	151
204 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Trampe	146	215 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	151
205 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hubert Middrup	146	216 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	151
206 Berichtigung	146	217 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	152
207 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	146	218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	152
208 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	147	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
209 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	147	219 Bekanntmachung	
210 Bekanntmachung	148	Antragsfrist 2007 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	153
211 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	150	220 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		233 Sparkassenbüchern	153
		E: Sonstige Mitteilungen	
		234 Vereinsauflösung	155
		235 Vereinsauflösung	155

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

201 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 11.01.02 –

19. März 2007

Der Dienstaussweis Nr. A 054 mit eingetragener Gültigkeit bis zum 31.01.2008 zu dessen Führung Herr GAI Michael Wnuck, ehemals Amt für Agrarordnung Coesfeld (jetzt Dez. 69), berechtigt war, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird um Rückgabe an Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Dezernat 11 – Büroleitung – gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 145

202 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 20.03.2007

Der Dienstaussweis Nr. 0438035 der Polizeihauptmeisterin Ursula Sommer, ausgestellt am 24.03.2004 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 145

203 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 20.03.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0433244 des Polizeikommisars Maren Ockenga, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 146

204 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Trampe

Bezirksregierung Münster
– 33.2416 –

Münster, den 19.03.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Dipl.-Ing. Heinrich Trampe**, Schrievers Brede 45 in 59269 Beckum für den Dipl.-Ing. Burkhard Weiss erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 04.12.2006 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster 1998, Seite 11

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 146

205 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hubert Middrup

Bezirksregierung Münster
– 33.2416 –

Münster, den 19.03.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Dipl.-Ing. Hubert Middrup**, Annabergstraße 134 in 45721 Haltern am See für Dipl.-Ing. Jost Welter und Vermessungstechniker Horst Koppe erteilten Vermessungsgenehmigungen II sind mit Ablauf des 03.04.2006 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster 1984, Seite 281

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 146

206 Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Swattet Möörken“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster vom 01. März 2007

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.03.2007 Nr. 11 Seite 101 veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung wird

in der Überschrift mit der Schreibweise: „Swattet Möörken“

sowie in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 wie folgt:

5. vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres die Fallenjagd auszuüben sowie Kunstbauten z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

berichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 146

207 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.070.00/07/0701.1

48143 Münster, den 21.03.2007

Der Landwirt Josef Uckelmann, Daldrup 109, 48249 Dülmen, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen, zum Halten von Legehennen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 47, Flurstück 132, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen (Betriebs-einheit – BE 1 mit 31 Plätzen für niedertragende [NT] Sauen, BE 2 mit 40 Abferkelbuchten, BE 3 mit 40 Sauenplätzen, BE 5 mit 90 Sauenplätzen, BE 5a mit 40 Plätzen für NT Sauen, BE 7 mit 237 Mastschweineplätzen, BE 8 mit 246 Mastschweineplätzen, BE 10 mit 480 Mastschweineplätzen und BE 13 mit 1.000 Ferkelaufzuchtplätzen) und der erforderlichen Nebeneinrichtungen, die Nutzungsänderung eines Legehennenstalles zu einem Mastschweinstall mit 288 Plätzen – BE 6 und die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 800 Mastplätzen auf Flüssigmist (BE 14).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.04.2007 bis 09.05.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overberg-Platz 3, Zimmer 21, 48249 Dülmen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 10.04.2007 bis einschließlich 23.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 20.06.2007,

ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 10.04.2007 bis 23.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 146 – 147

208 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.088.00/07/0701.1

48143 Münster, den 23.03.2007

Die Landwirtin Monika Ruschulte, Hollich 2, 48565 Steinfurt, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Bullen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 55, Flurstück 216, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Rinderhaltung (Tierzahlerhöhung). In diesem Zusammenhang ist neben der Nutzungsänderung und Erweiterung eines Boxenlaufstalles sowie der Errichtung eines überdachten Futtertisches – Betriebseinheit (BE) 1, die Nutzungsänderung eines Kuhstalles zu einem Stall für Fresser – BE 2, die Nutzungsänderung einer Kappscheune zu einem Stall für Fresser – BE 3 und die Teilnutzungsänderung einer Maschinenhalle zu einem Rinderstall – BE 4, geplant.

Die Tiere sollen – mit Ausnahme in der BE 4 (Festmisthaltung) – auf Flüssigmist gehalten werden.

Nach Durchführung der Maßnahmen können auf der Hofstelle 92 Fresser (80 kg bis 120 kg), 92 Fresser (120 kg bis 180 kg) und 279 Mastbullen gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.04.2007 bis 09.05.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Bauordnung, Zimmer 232, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 10.04.2007 bis einschließlich 23.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 07.08.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal 1 des Rathauses Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 10.04.2007 bis 23.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 147

209 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.093.00/06/0701.1

Münster, 19.03.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Karl Kortenbusch mit Datum vom 13.03.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

– Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Berenbrock 37, 59348 Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 58, Flurstück 25, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 13.03.2007 in der Zeit vom 02.04.2007 bis einschließlich 16.04.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 147 – 148

210 Gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. den §§ 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NW sowie § 9 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (UVP) wird nachfolgender Text der Genehmigung der Änderung der Anlage und des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden zum Zwecke der Zustellung öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
– Luftfahrtbehörde –

Münster, 30. März 2007

Auf Antrag der Flugplatz Wenningfeld GmbH vom 09.12.2004 und zur Anpassung der Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden an die Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 06.11.2001 (NfL I – 327/01) wird gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 550) i.V.m. den §§ 49 – 60 ff. der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 610) und den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 06. November 2001 (NfL I – 327/01), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Hubschrauberflugplätzen vom 19.12.2005 (NfL I – 36/06) sowie den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Segelfluggeländen vom 23.05.1969 (VkB. S. 285, NfL I – 129/69) und aufgrund des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12. November 1999 (GV. NW. S. 602) i.V.m. den §§ 48, 53 und 60 LuftVZO – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – die der Flugplatz Wenningfeld GmbH erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden, zuletzt geändert durch Änderungs genehmigung vom 18. September 1997 und vom 20.12.2004, geändert, ergänzt und wie folgt redaktionell neu gefasst:

Angaben nach §§ 52 Abs. 2 und 57 Abs. 2 LuftVZO:

1. Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden

2. Lage:

Das Flugplatzgelände befindet sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Vreden und teilweise auf dem Stadtgebiet von Stadtlohn. Betriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

3. Flugplatzbezugspunkt (FBP):

- a) geographische Koordinaten: 51° 59, 75' N
06° 50, 44' E
- b) Höhe: 47,67 m (157 ft) ü. NN

4. Status des Fluplatzes:

Verkehrslandeplatz – Codezahl: 3 B

5. Abmessungen der Betriebsflächen:

5.1 Motorflug

	bisher:	neu:
a) Start-/Landebahn	980 x 20 m	1.800 x 30 m, mit jeweils um 300 m nach innen versetzten Schwellen
b) Richtung der An- und Abflugsektoren	rwk 107°/287°	rwk 107°/287°
c) Anlage einer Rollbahn mit teilweiser Erweiterung	befestigt 7,5 m Breite	befestigt 10,5 m Breite Anbindung an die Start- und Landebahn im Osten und Westen

Die Start- und Landefläche wird durch den Streifen mit 1.920 x 150 m gebildet.

Folgende betriebliche Längen stehen zur Verfügung:

	bisher:	neu**:
TORA	29/11 980/893 m	1.500 / 1500 m
TODA	29/11 ***	1.560 / 1560 m
ASDA	29/11 ***	1.800 / 1800 m
LDA	29/11 893/980 m	1.500 / 1500 m

TORA Take Off Run Available / Verfügbare Startrollstrecke
TODA Take Off Distance Available / Verfügbare Startstrecke
ASDA Accelerate Stop Distance Available / Startabbruchstrecke

LDA Landing Distance Available / Verfügbare Landestrecke

* errechnet nach der Richtlinie für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Landeplätzen für Flugzeuge vom 25.09.1968 (NfL I – 278/68) bei damaliger Hindernissituation 1997

** errechnet nach der heute geltenden Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 06.11.2001 (NfL I – 327/01)

*** TODA + ASDA waren in der Genehmigung vom 18.09.1997 nicht ausgewiesen, hätten aber folgende Längen gehabt: TODA 29/11 1040/933; ASDA 29/11 1040/1040

Mit Zustimmung des Platzhalters (PPR) können auf der Start-/Landebahn auch Flugzeugschleppstarts erfolgen.

5.2 Segelflug

a) Windenschleppstrecke:

Richtung	107°/287°
Länge	1.100 m
Breite	50 m

b) Start-/Landefläche

Lage und Abmessungen wie Windenschleppstrecke

c) Start-/Landebahn

Abmessungen 980 x 30 m

Flugzeugschleppstarts erfolgen auf der Start-/Landebahn. Mit Zustimmung des Platzhalters (PPR) können auf dieser Betriebsfläche auch andere motorgetriebene Luftfahrzeuge betrieben werden.

Zwischen Start-/Landebahn für den Motorflug und Segelfluglandebahn besteht ein Abstand von 100 m. Die in den Lageplänen dargestellten Segelflugbetriebsflächen stellen den Bestand dar. Dieser ist geringer als seinerzeit genehmigt.

6. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz verkehren dürfen:

Flugzeuge bis zu einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOW)* von 5.700 kg, über 5.700 kg nur mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR)

- Drehflügler
- selbststartende Motorsegler
- Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten
- Segelflugzeuge (Windenstart und Schleppstart hinter Luftfahrzeugen)
- Luftschiffe und Freiballone (PPR)
- Luftsportgeräte (PPR)

* soweit in der Genehmigung vom 18.09.1997 noch auf das höchstzulässige Fluggewicht (MPW) Bezug genommen wird, dient hier die Umstellung auf MTOW der Klarstellung.

7. Zweck des Verkehrslandeplatzes:

Allgemeiner gewerblicher und nichtgewerblicher Luftverkehr am Tage und bei Nacht.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Instrumentenflugbetrieb stattfinden, der nach der Genehmigung vom 18.09.1997 bereits zulässig ist und durch diese Genehmigung auch nicht beschränkt wird, wäre eine weitergehende luftrechtliche Prüfung unter Beteiligung des DFS erforderlich.

Ausübung des Luftsports

8. Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereiches:

Die Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereiches ist z. Z. nicht vorgesehen.

9. Befeuern

Die Befeuern der befestigten Start- und Landebahn ist gemäß der Anlage 2 „Lageplan Befeuern“ der technischen Beschreibung zum Genehmigungsverfahren gem. § 6 LuftVG (Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. Heinz Mellmann vom November 2004) anzulegen. Die Neuerrichtung und der Betrieb der PAPI-Anlage bedarf meiner vorherigen Genehmigung und Abnahme nach vorheriger Beteiligung der DFS.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Antrag der Flugplatz Wenningfeld GmbH die

sofortige Vollziehung

meiner (vorstehenden) Entscheidung einschließlich der hierauf bezogenen Nebenbestimmungen angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 68, Domplatz 6 – 7, 48128 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Hinweis auf einen möglichen verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, gemäß §§ 80 Abs. 5, 80a Abs. 3 VwGO die vollständige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs beantragt werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung darf die Genehmigungsinhaberin sofort von ihrer Genehmigung Gebrauch machen, sofern ihr alle hierzu benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen, auch unabhängig davon, ob jemand Widerspruch gegen die Genehmigung erhoben hat. Ein Widerspruch gegenüber der Bezirksregierung Münster, Dezernat 68, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster allein reicht nicht aus für eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Hierzu bedarf es eines gesonderten Antrages beim Verwaltungsgericht Münster, wie oben aufgeführt, und dessen Entscheidung.

Auslegung der Genehmigung

Entsprechend § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 VwVfG NW liegen Ausfertigungen der Genehmigung einschl. Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Anlage und dazugehöriger Pläne in der Zeit vom

Mittwoch, den 18. April 2007

bis einschließlich

Mittwoch den, 02. Mai 2007

bei den Kommunen Stadthohe, Vreden, Winterswijk und Oost Gelre zur allgemeinen Einsicht aus. Auf den jeweiligen Ort und den jeweiligen Öffnungszeiten wird in den ortsüblichen Tageszeitungen verwiesen.

Darüber hinaus ergeht diese öffentliche Bekanntmachung mit folgenden zusätzlichen Hinweisen:

- Der Bescheid enthält eine Vielzahl von Nebenbestimmungen.
- Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens am 13. Dezember 2006 zugestellt.
- Der Bescheid gilt gegenüber den Einwendern/Einwenderinnen sowie den übrigen Betroffenen mit **Ende der Auslegungsfrist, also am Mittwoch, den 02. Mai 2007** gem. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NW als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der o. a. Widerspruchsfrist maßgebend. Die Widerspruchsfrist endet somit am **Montag, den 04. Juni 2007**. D. h. spätestens am **04. Juni 2007** muß der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster der Widerspruch vorliegen.
- Die Zurückweisung eines Widerspruchs ist in Deutschland gebührenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 100,00 bis 150,00 € erhoben.
- Der Genehmigungsbescheid kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 68, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster angefordert werden. Die Anforderung ist auch als E-Mail unter andrea.hensiek@brms.nrw.de möglich. Der Text des Genehmigungsbescheides kann auch auf Wunsch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

- Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt auch zur nach § 9 Abs. 2 UVPG erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der vorliegend durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Die Übersetzung des deutschen Genehmigungsbescheides erfolgte durch einen anerkannten Übersetzer. Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, dass es hierbei ggfls. zu Fehlinterpretationen kommen könnte. Die deutsche Fassung ist daher maßgebend.

Im Auftrag
Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 148 – 150

211 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961425/01.V Ri-56

48143 Münster, den 16.03.2007

Die T. u. A. Austermann GbR hat am 01.06.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Müsingens 29, Gemarkung Warendorf, Flur 411, Flurstück 37 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Tierplätzen, einer Futtersiloanlage bestehend aus 3 Silos sowie eines oberirdischen Flüssiggas-Lagerbehälters mit einem Volumen von 6.700 l (2.900 kg) und einer Sammelgrube mit einem Volumen von 10.000 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(André Riesmeier)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 150

212 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9952682/01.V Krö-25.G165/06

48143 Münster, den 19.03.2007

Herr Hugo Hüttemann hat am 08.12.2006 einen Antrag zur Erweiterung seiner Anlage zum Halten von Schweinen auf

dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Brock 41, Gemarkung Ostbevern, Flur 12, Flurstück 5 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind der Umbau des Abferkelstalles BE 3 für 80 Sauenplätze mit Ferkel, der Neubau eines Flatdeckstalles mit 1968 Ferkelplätzen und der Neubau eines Sauenstalles mit 257 Sauenplätzen und 3 Eber.

Die vorhandenen Schweinemastställe BE 1 mit 500 Schweinemastplätzen und BE 2 mit 140 Schweinemastplätzen, die vorhandenen Sauenställe BE 4 mit 47 Sauenplätzen und BE 8 mit 53 Jungsauenplätzen wie auch die Güllehochbehälter BE 5 mit einem Volumen von 475 m³ und BE 6 mit einem Volumen von 1050 m³ als auch die Güllegrube BE 7 mit einem Fassungsvermögen von 79,69 m³ sollen weiterbetrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 150

213 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0240376/01.V

48143 Münster, den 20.03.2007

Herr Bernd Aundrup hat am 02.03.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Sauen) auf dem Grundstück in 48308 Senden, Wierling 23, Gemarkung Senden, Flur 2, Flurstücke 55, 88, 89, 90, 96, 205, 208 und 209 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Nutzungsänderungen des Kuhstalles BE 1 zu einem Abferkelstall mit 20 Abferkelbuchten mit Güllekeller und des Rinderstalles BE 2 zu einem Sozialraum, Futterlager und einer Hygieneschleuse, der Erhöhung der Anzahl der Abferkelbuchten auf 52 Stück im Sauenstall BE 3 und der Einbau eines Güllekellers, die Nutzungsänderung des Sauenstalles BE 4 zu einem Krankenstall und mit Güllekeller, die Einrichtung von 2 Eberbuchten und die Umnutzung der 60 vorhandenen Sauenplätze zu Jungsauenplätzen im Sauenstall BE 6, die Reduzierung und der Umbau der 248 vorhandenen Sauenplätze im Sauenstall BE 7 auf 160 Sauen-, 2 Eber- und 46 Jungsauenplätze, die Errichtung und der Betrieb der Sauenställe BE 9

mit 128 Abferkelbuchten und BE 10 mit 272 Sauen- und 60 Jungsauenplätzen, sowie der Weiterbetrieb des Güllehochbehälters BE 8, der Getreidelagerhalle BE 20 und der Getreideannahme BE 21.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen die beantragten Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

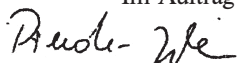
Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 150 – 151

214 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.021.00/07/0404.1

48143 Münster, den 22.03.2007

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 101), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung der Aromaten IV Anlage (ARO IV) – para-Xylol-Anlage – durch Modifikationen und Kapazitätsanpassungen von Fördermaschinen (Pumpen) und Wärmeträgern sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 151

215 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.038.00/07/0404.1

48143 Münster, den 22.03.2007

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 – 8 (Gemarkung Buer, Flur 93, Flurstück 249), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung von zwei Tanken zur Lagerung von Ottokraftstoffen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 151

216 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.027.00/07/0937.1

48143 Münster, den 22.03.2007

Die Firma Infracor GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafeneinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind der Ersatz des vorhandenen Lagerbehälters für schweres Heizöl S sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 151 – 152

217 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.055.00/07/0101.1

48143 Münster, den 23.03.2007

Die Firma RWE Power AG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Westfalen – Standort Ibbenbüren – auf dem Grundstück in Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstück 183 u. a. und Flur 31, Flurstücke 44 u. a.) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Installation eines Sperr- und Spülgebläses an den Gasvorwärmern der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 152

218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.051.00/07/0401.1

48143 Münster, den 23.03.2007

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyolefinen auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21, Flurstücke 212 und 213), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind der befristete Betriebsversuch (bis 2009) zur Herstellung von Random-Polymerisat unter Einsatz von Peroxiden sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 152

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

219 Bekanntmachung

Antragsfrist 2007 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass Anträge auf Förderung von Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, bis zum **15.04.2007** zu erstellen sind.

Antragsteller können sein:

- nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften,
- Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugerregion produzieren und mindestens 80 % ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten sowie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Vom Grundsatz her zuwendungsberechtigt sind Antragsteller

- nach der „Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124, S. 36 vom 20.05.2003,

darüber hinaus

- Unternehmen, Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. €, ausgenommen:

Erzeugerzusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. €.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 15.04.2007 festgesetzt. Sollten mit den voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2007 für den Förderbereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ggf. unter Zugrundelegung folgender Kriterien: **fristgerecht** eingegangene, mit einer **gesichert erscheinenden Gesamtfinanzierung** ausgestattete und **vollständige** Anträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Auskunft über die konkreten Fördervoraussetzungen erteilt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher-

schutz Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 83, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, Telefon 0211 - 4586-584, -585 und -707.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 153

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

220 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 308 649 723 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 15. März 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 15. März 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 153

221 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 002 695 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 20. März 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 20. März 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 153

222 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302 037 623 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 21. März 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 21. März 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 153

223 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 063 007 839 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 153

224 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 134 424 (Neu: 3 710 134 424), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 153 – 154

225 Das am 14. Dezember 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 320 863 798 (Neu: 3 720 863 798), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

226 Das am 14. Dezember 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 130 026 984, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

227 Das am 14. Dezember 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 130 026 992, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

228 Das am 13. Dezember 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 016 002 473 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

229 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 833 381 (Neu: 3 700 833 381), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

230 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 366 502 458 (Neu: 3 766 502 458), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

231 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 351 485 909 (Neu: 3 751 485 909), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

232 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 068 000 084 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154

233 Das am 18. Dezember 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 430 025 312 (Neu: 4 630 025 312), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen

firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 154 – 155

E: Sonstige Mitteilungen

234 Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde der Verein „Bildungsverein für Arbeit und Wirtschaft“ VR 3534 des Amtsgerichts Münster aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Hans-Günter Wassermann, Dorfstr. 31 b in 41489 Wülfrath, anzumelden.

Wülfrath, den 15.03.2007

Der Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 155

235 Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.2006 wird der „Verein Gladbecker Badmintonfreunde und Förderer Club e.V.“, Hegestr. 166, 45966 Gladbeck aufgelöst. Die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Volker Blömker, geb. 12.01.1949, als Liquidator wurde am 08.02.2007 ins Vereinsregister Gladbeck, Az.: 0426, eingetragen.

Gemäß § 50 BGB werden Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

21.03.2007

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 155

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53